



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Öffentliche Zustellung	Seite 1
Fernwärmesatzung der Stadt Cottbus	Seite 1, 2
Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus	Seite 3, 4
Berichtigung	Seite 4
Straßenreinigungsgebührensatzung 2002	Seite 4, 5
Bodenrichtwerte der Stadt Cottbus Veräußerung von Liegenschaften der Stadt Cottbus	Seite 5
Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen	Seite 6
Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus	Seite 7, 8
Stadionordnung der Stadt Cottbus	

Öffentliche Zustellung

gemäß § 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

hier: **Hardt, Hans**
zuletzt wohnhaft: **Ausbau 1**
03185 Teichland/OT Neuendorf

Ein an den Empfänger gerichteter Bescheid konnte nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthalt zurzeit unbekannt ist.

Der Bescheid kann beim Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 3.109, an Werktagen von montags bis freitags in Empfang genommen werden.

Große Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmenetze -Fernwärmesatzung-

Auf der Grundlage von § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), in der jeweils geltenden Fassung und § 8 Abs. 1 und 2 Immissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Gebiet der Stadt Cottbus für folgende der Fernwärmeversorgung zugänglichen Gebiete, im Besonderen:
 1. Cottbus-Nordnordwest
 2. Cottbus-Mitte
 3. Cottbus-Südeck

gemäß den anliegenden Plänen. Diese Pläne sind Bestandteile der Satzung.

- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 ist für ein in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen bebauten oder bebaubaren Grundstück - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss gemäß § 2 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit über das übliche Maß erheblich hinausgehenden Schwierigkeiten und Aufwendungen verbunden, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sich an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetze anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken die an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetze angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken, soweit sie in einem ausreichenden Maße zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung obliegt den Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbraucher.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugern untersagt.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

gungsanlagen nicht gestattet.

Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude oder Warmwasserbereitung dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.

- (4) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn keine betriebsfertigen Leitungen existieren, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit erwartet werden kann, und eine provisorische Wärmeversorgung durch den Wärmeversorger sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag des Versorgungsunternehmens für dieses Provisorium gemäß der Verfahrensweise in § 5 Abs. 2 und 3 vorliegt.

- (5) Die im Gebiet vorhandenen Gebäude (Bestandsschutz) sind erst bei notwendigen Heizungs Erneuerungen bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an die Fernwärmenetze anzuschließen. Der Bestandsschutz endet spätestens 20 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung. Nach Ablauf der Frist ist eine Wärmeversorgung in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten nur noch im Rahmen dieser Satzung zulässig.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

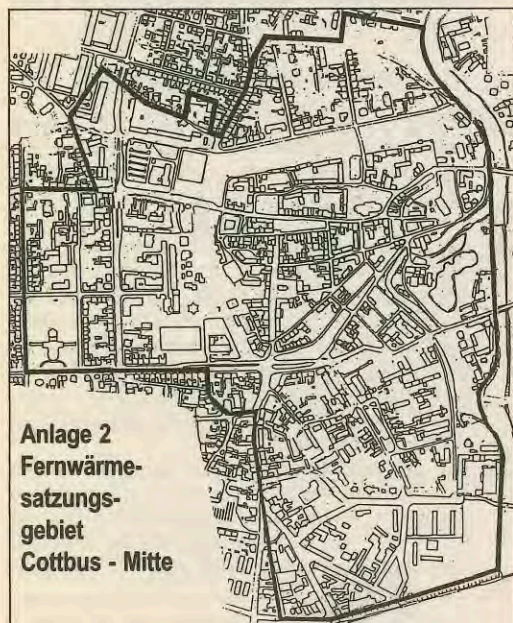
- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag in Ausnahme zu § 4 (3) für Heizungsanlagen in Wohngebäuden mit einer Wärmeleistung bis 20 kW erteilt werden, wenn moderne Brennwerttechnik zum Einsatz gelangt und die Wärmedämmung der geltenden Wärmeschutzverordnung WSchVO entspricht.
- (2) Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Cottbus - (Dezernat Hauptverwaltung, Wirtschaft, Finanzen) - schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 6 Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 beim Wärmelieferer

Fernwärmeversorgung Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130
03046 Cottbus

zu beantragen.



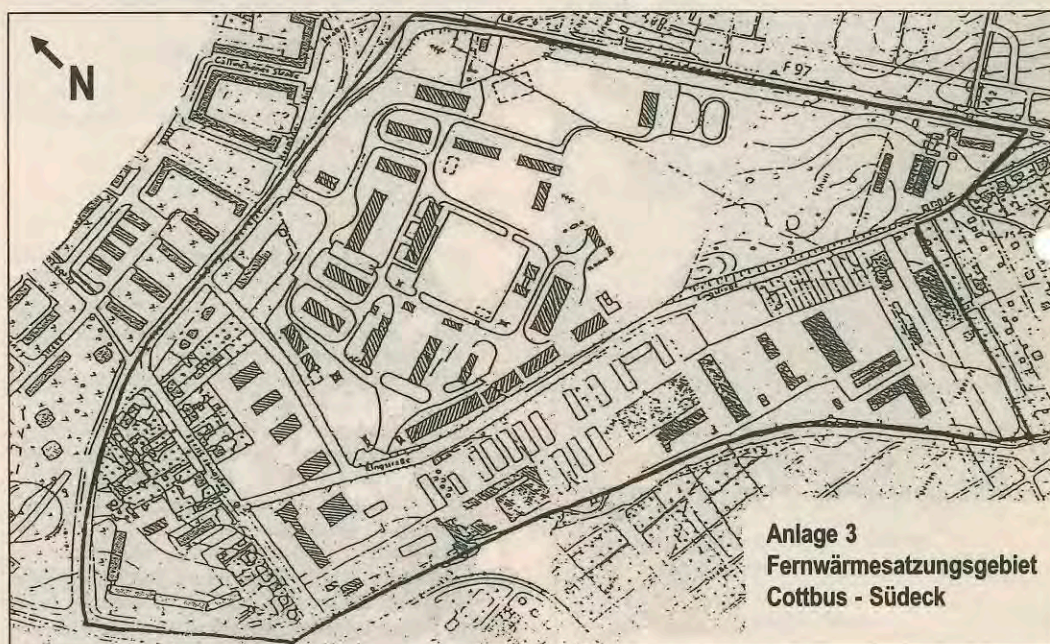
Anlage 2
Fernwärme-
satzungs-
gebiet
Cottbus - Mitte

- (2) Eine Baugenehmigung wird im Falle des § 4 Abs. 1 nur erteilt, wenn mit dem Baugenehmigungsantrag nachgewiesen wurde, dass der Anschluss an das Fernwärmeversorgungssystem erfolgt ist oder ein Liefervertrag abgeschlossen ist oder eine Ausnahme genehmigung entsprechend § 5 vorliegt.
- (3) Der Anschluss erfolgt auf vertraglicher Grundlage mit einem der vorhandenen Wärmeversorgungsunternehmen nach der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage: Pläne gemäß § 1 Abs. 1



Anlage 1
Fernwärmesatzungsgebiet
Cottbus - Nord-Nordwest



Anlage 3
Fernwärmesatzungsgebiet
Cottbus - Südeck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende "Satzung über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmenetze" vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund eines Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der

Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Cottbus, 03.02.2003

Cottbus, 03.02.2003

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule.
- (2) Für Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes festgelegt ist, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächst erreichbaren Schule) der gewählten Schulform oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächst erreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächst erreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Schultyps.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Kooperatives Modell) oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächst erreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

Wird eine andere Schule als die zuständige oder nächst erreichbare Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächst erreichbaren Schule notwendig wären. Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächst erreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächst erreichbare Schule.

- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächst erreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

§ 2 Anspruchsberechtigte Schüler

Der Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gegen die Stadt Cottbus steht Schülerinnen und Schülern

1. in allgemein bildenden Schulen und
2. in Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschule zu, die im Gebiet der Stadt Cottbus ihre Wohnung haben.

Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

§ 3 Schulweg

- (1) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nach Maßgabe der folgenden Entfernungsgrenzen zwischen Wohnung und Schule zu befördern oder ihnen ist Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zu leisten.
- (2) Die Stadt Cottbus legt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule folgendermaßen fest:

Jahrgangsstufe 1 bis 6	2,0 km
Sekundarstufe I	3,5 km
Sekundarstufe II und Zweiter Bildungsweg	5,0 km.

- (3) Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen. Soweit Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Cottbus unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.
- (5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten kann bei einem Schulweg von weniger als den in Abs. 2 genannten Grenzen auch dann erfolgen, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden müssen. In diesem Fall ist eine Empfehlung des Förderausschusses und die Zustimmung der Unteren Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger erforderlich.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) oder
 2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr) oder
 3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

- (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Schulverwaltungs- und Sportamt (40).
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

- (4) Für behinderte Schülerinnen und Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender Dokumente dem Schulverwaltungs- und Sportamt (40) nachzuweisen.

§ 5 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- (1) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung.
- (2) bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.
- (3) Wenn ein sonstiges Fahrzeug deshalb benutzt werden muss, weil öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar genutzt werden können, sind die Kosten für die Nutzung des sonstigen Fahrzeuges zu erstatten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Werbungskostenkilometerpauschale für die Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte entsprechend dem gültigen Einkommenssteuergesetz.

§ 6 Umfang der Erstattung

- (1) Art und Umfang der Fahrtkostenrückerstattung orientieren sich an den Tarifen des öffentlichen Personennahverkehrs. In der Regel werden Jahreskarten oder Schülerkarten mit monatlichen Anteilen zu Grunde gelegt.
- (2) Mit dem bestätigten Antrag erwerben die Anspruchsberechtigten eine um den Anteil des Schulträgers ermäßigte Jahreskarte bzw. eine Schülerkarte mit monatlichen Anteilen bei der Cottbusverkehr GmbH auf eigene Rechnung. Die Finanzierung des Schulträgeranteils erfolgt direkt an die Cottbusverkehr GmbH.
- (3) Für Teilzeitschülerinnen und -schüler und Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht werden Monats-, Wochen- und Einzelkarten zugrunde gelegt. Schüler mit Wohnsitz in Cottbus, die kein OSZ in Cottbus besuchen, übergeben die Fahrtscheine zur Prüfung und Abrechnung dem Schulverwaltungs- und Sportamt (40).
- (4) Ein Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung besteht ab Antragstellung. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen. Der Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung erlischt für das beendete Schuljahr jeweils am 31.12. des Jahres.

§ 7 Eigenanteil

- (1) Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, tragen einen monatlichen Eigenanteil von 51,- Euro zu den Kosten der Schülerbeförderung.

§ 8 Beteiligung der Eltern an Zeitkarten

- (1) Können Zeitkarten neben den Schulfahrten auch zu Fahrten für private Zwecke genutzt werden, ist von den Eltern bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern selbst ein Eigenanteil in Höhe von 48 v.H. zu tragen.

Fortsetzung von Seite 3

- (2) Sind die Eltern der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Sozialhilfeempfänger, so werden die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet. Auf Antrag kann für diesen Personenkreis die Beschaffung der Fahrkarten durch das Schulverwaltungs- und Sportamt vorgenommen werden.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Fahrtkostenrückerstattung erfolgt mittels Formblatt. Er ist durch die Anspruchsberechtigten in der Schule einzureichen.
- (2) Die Schule bestätigt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler an ihrer Einrichtung und reicht den Antrag an das Schulverwaltungs- und Sportamt (40) weiter.
- (3) Das Schulverwaltungs- und Sportamt (40) entscheidet über den Antrag und reicht ihn an die Anspruchsberechtigten zurück.
- (4) Ein Wechsel des Wohnortes, der Schule und der Schulstufe ist der bisherigen Schule umgehend anzuzeigen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fahrtkostenrückerstattung vom 30.6.1999 außer Kraft.

Cottbus, den 03.02.2003 Cottbus, den 03.02.2003

gez. Siegfried Kretsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung der
Stadt Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 03.02.2003

Berichtigung

zur amtlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" Nr. 16 vom 28.12.2002 auf Seite IV Vergütungssteuersatzung:

Im Satz 1 der Bekanntmachungsanordnung wurde fälschlicherweise das Datum 27.02.2002 genannt. Richtig muss es heißen:

vom 18.12.2002

gez. Rätzel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2002 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2002)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung vom 27.11.2002 (Straßenreinigungssatzung), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung vom 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 des KAG und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und dem sich im Verzeichnis der Anlage B zur Straßenreinigungssatzung vom 27.11.2002, nach Reinigungsklassen zu ermittelnden Gebührensatz.
- (2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln

§ 3 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für:

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€ 1,79
Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€ 6,19
Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 7,38
Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 2,98

Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€ 1,60
Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 7,19
Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege	€ 2,79
Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€ 1,51
Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst	€ 5,91
Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 7,10
Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 2,70
Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 5,5
Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 9,99
Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 34,61
Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 68,03
Rk 55 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege manuell 1x wöchentlich	€ 27,74
Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€ 0,28
Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege (Fb.....Fahrbahn)	€ 1,19

Fortsetzung von Seite 4

§ 4 Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftsspflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist:
- (1.1) der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist,
- (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsrechte oder der unmittelbare Besitzer,
- (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Anlieger vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Anlieger der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Nutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung,
- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat, oder auf Gebührenerhöhung,
- c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.
- Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtenden Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabga-

ben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf Antrag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
2. entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Oberbürgermeisterin.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 01.01.2002 in Kraft und gilt bis 31.12.2002, mit Ausnahme des § 6 - Ordnungswidrigkeiten.

Cottbus, den 03.02.2003 Cottbus, den 03.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung der
Stadt Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2002 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2002) vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 03.02.2003

Amtliche Bekanntmachung**Bodenrichtwerte
der Stadt Cottbus**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2003 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte liegt gemäß Gutachterausschussverordnung -GAV- vom 29. Februar 2000 §11 (5) in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 17.03.2003 bis 22.04.2003 bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses
beim Vermessungs- und Katasteramt
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus,
Zimmer 4.036 und 4.037
Tel.: (0355) 612 4212

zur Einsichtnahme für jedermann zu den Sprechzeiten:

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr und
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Darüber hinaus können während der angegebenen Sprechzeiten, auch außerhalb der o. g. Zeit der öffentlichen Auslegung, Auskünfte über Bodenrichtwerte in der Stadt Cottbus eingeholt werden (Zimmer 4.037, Tel.: 0355/612 4213 und 0355/612 4222). Die gedruckte Bodenrichtwertkarte wird voraussichtlich ab 17. März 2003 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Verkauf gegen ein Entgelt von 20,- EUR vorliegen.

Der Vorsitzende

**Öffentliche
Bekanntmachung**

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) Pyrastraße 13: bebaut mit einem mehrgeschossigen Wohn- u. Geschäftshaus (vermietet)

Grundstücksgröße: 546 m²

Mindestgebot: 60.000,00 EUR

b) An der Werkstatt 8:

bebaut mit einem 2-geschossigen Wohnhaus (leerstehend)

Grundstücksgröße: 958 m²

Mindestgebot: 26.000,00 EUR

Kaufangebote für die Objekte a) und b) sind mit einem Nutzungskonzept in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisangebot zu a) "Pyrastraße 13" oder
Kaufpreisangebot zu b) "An der Werkstatt "

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu dem Objekt werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
Amtsleiter Liegenschaftsamt

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen

Auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Änderung vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674, 2675) in Verbindung mit der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II S. 646), hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Sitzung am 29. Januar 2003 diese Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

Gegenstand der Verordnung sind die Gebühren, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch das Parken während des Laufs von Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen erhoben werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die im Gebührenmaßstab festgelegten Parkgebühren an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit gelten im Stadtgebiet der Stadt Cottbus mit folgenden Begrenzungen:

Das Stadtzentrum wird begrenzt durch:

- im Norden Hubertstraße, Zimmerstraße
- im Osten Spreeufer, Sandower Hauptstraße, Willy-Brandt-Straße
- im Süden: Franz-Mehring-Straße, Karl-Liebknecht-Straße
- im Westen: Bahnhofstraße, Karl-Marx-Straße

Der Innenstadt entsprechende Gebühren werden erhoben im Bereich:

- zwischen Bahnhofstraße bis einschließlich Schillerstraße
- südlich der Karl-Liebknecht-Straße/ Franz-Mehring-Straße bis einschließlich

C.-Bleichen-Straße zwischen der Bahnhofstraße und Spree
Randbereiche: übriges Stadtgebiet

§ 3 Gebührenhöhe / Bewirtschaftungszeiten

1. Parkgebühren und Bewirtschaftungszeiten an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

Zentrum	Innenstadt	Randbereiche
je 60 min 1 €	je 60 min 0,50 €	je 120 min 0,50 €
Mindestgebühr 0,20 €	Mindestgebühr 0,10 €	Mindestgebühr 0,10 €
Max. Parkzeit 2 Std.	max. Parkzeit 3 Std.	max. Parkzeit 10 Std.
		2,50 €
(+15 min Bonus je Parkvorgang)	(+15 min Bonus je Parkvorgang)	(+15 min Bonus je Parkvorgang)
Mo - Fr 7.00 - 18.00 Uhr	Mo - Fr 7.00 - 18.00 Uhr	Mo - Fr 8.00 - 18.00 Uhr

2. Parkgebühren bei Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Großveranstaltungen
i. S. des § 6 a (7) i. V. mit § 6 (1) Zi. 13 StVG

	Krad	PKW	LKW/KOM
- je 60 min	0,30 €	0,50 €	2,00 €
- Maximalbetrag	1,50 €	2,50 €	10,00 €

3. Parkgebühren für Parkplätze zur touristischen Langzeitnutzung:

	Krad	PKW	LKW/KOM
Tageskarte	1,00 €	1,50 €	5,00 €

4. Parkgebühren für bewirtschaftete Langzeitparkplätze (24 Std.):

je angefangene Stunde	0,20 € (PKW, Krad)
max. Parkgebühr	2,50 €

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, 03.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus

Cottbus, 03.02.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen vom 29. Januar 2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, 03.02.2003

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus (Straßenbaubehörde)

Planung für B 97n / B 168n Ortsumgehung Cottbus /Oder-Lausitz Straße

hier: Vorarbeiten auf Grundstück

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Stadt Cottbus, OT Kahren, OT Dissenchen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom Februar 2003 bis zum Juli 2003 Vorarbeiten durchgeführt werden und zwar:

Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, incl. Munitionsbergung

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Siehe Anlage 1 (Gemarkung, Flur, Flurstück)

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Landesrecht des Landes Brandenburg

Die Darstellung des betroffenen Gebietes im Lageplan entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Im Auftrag
gez. Manteufel

Cottbus, den 03.02.2003

Anlage 1

Gemarkung Kahren Flur 2

124	502	854	126/1	496/2
284	506	855	319/2	496/5
310	573	856	320/3	503/1
311	579	857	321/2	545/3
312	580	858	321/3	585/1
313	581	859	322/2	585/2
314	582	860	323/3	
315	583	861	324/3	
316	584	862	324/3	
317	586	863	325/2	
318	587	864	326/2	
334	588	865	327/3	
340	592	866	328/2	
341	658	867	329/2	
387	668	868	329/3	
404	669	869	330/2	
405	670	870	330/3	
406	671	871	331/2	
407	672	872	331/3	
408	673	874	332/2	
409	674	876	332/3	
410	675	877	333/3	
411	679	878	338/2	
413	680	879	376/5	
414	697	880	417/2	
416	793	880	417/7	
418	823	881	422/1	
419	824	882	422/2	
420	825	883	423/2	
421	826	884	464/2	
425	831	885	464/2	
426	832	886	465/2	
427	833	887	466/2	
428	834	888	467/2	
429	835	889	468/1	
430	836	890	468/2	
431	837	891	468/3	
432	838	892	472/2	
433	839	894	473/1	
434	840	933	473/4	
435	841		475/3	
436	842		477/5	
437	843		478/2	

Gemarkung Kahren Flur 1

1	73	402	518	96/1
2	74	403	519	96/2
3	75	404	520	342/1
4	76	405	521	342/2
5	77	406	522	343/2
6	78	407	524	457/1
7	79	408	525	457/2
8	80	409	526	460/7
9	81	458	527	497/8
10	82	459	528	514/1
11	83	461	529	538/2
12	84	462	530	538/4
13	85	463	531	
14	97	464	532	
15	335	465	533	
16	336	466	534	
17	337	467	535	
18	338	468	536	
19	339	469	537	
20	340	470	888	
44	341	471	889	
45	344	472		
48	360	473		
62	391	474		
63	392	475		
64	393	482		
65	394	483		
66	395	484		
67	396	485		
68	397	486		
69	398	515		
70	399	516		
71	400	517		
72	401	517		

Gemarkung Kahren Flur 4

2/1	54
22	55
23	56
24/1	57
24/2	58
24/3	
25	
26	
27	
28	
29/1	
70	
71	
81	
960	

Gemarkung Dissenchen Flur 8

Fortsetzung der Spalte: Gemarkung Kahren Flur 2

438	844	479/5
439	845	480/5
469	846	486/2
470	847	487/2
471	848	488/1
474	849	488/2
485	850	492/2
489	851	493/2
490	852	494/2
491	853	494/2

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadion der Freundschaft und Umgebung (Stadionordnung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions der Freundschaft - im Folgenden "Stadion" genannt - anlässlich von Veranstaltungen.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt:
 - im umfriedeten Bereich des Stadions,
 - auf der gesamten Breite und einschließlich der äußeren Seitenstreifen der Straßen am Stadion der Freundschaft bis einschließlich Wernersteg,
 - Stadtring von Wernersteg bis Unterführung der Parkeisenbahn.

Eine Planskizze ist als Anlage 1 beigelegt und ist Bestandteil dieser Stadionordnung.

- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt nur in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen.

§ 2 Verhalten im Geltungsbereich der Stadionordnung

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (2) Den Anordnungen der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
Die Befugnisse des Ordnungsdienstes beschränken sich, sofern nicht auf der Grundlage des § 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) andere Festlegungen getroffen werden müssen, auf den umfriedeten Bereich des Stadions.

§ 3 Verbote

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Stadionordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände ohne amtliche Ermächtigung untersagt:
 - a) Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrem Besitzer hierzu bestimmt sein könnten,
 - b) Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material,
 - c) sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen,
 - d) Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
 - e) alkoholische Getränke aller Art,
 - f) Tiere,
 - g) ätzende, entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren,

- b) Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die gültige Eintrittskarten oder sonstige gültige Berechtigungsausweise (z. B. Ehrenkarten, Arbeitskarten) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Jeder ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions ständig mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung dem Ordnungsdienst, der Ordnungsbehörde oder der Polizei vorzuweisen und/oder auszuhändigen.
- (4) Die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnungsdienst sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - auf das Mitführen von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen sowie Alkohol- oder Drogenkonsum hin zu überprüfen; mitgeführte Sachen können dabei durchsucht werden.
- (5) Personen, die ihre Eintrittskarte oder Berechtigungsausweise nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind am Betreten des Stadions der Freundschaft zu hindern, bzw. aus dem Stadion zu verweisen. Das gilt auch für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein öffentlich-rechtliches Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

- (6) Es darf nur der auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden. Jeder ist verpflichtet, auf Anweisung der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Ordnungsdienstes einen anderen als den auf der Eintrittskarte oder dem Berechtigungsausweis vermerkten Platz einzunehmen.
- (7) Es ist nicht gestattet, das Stadion in erkennbar betrunkenem oder sonstwie berauschem Zustand zu betreten.
- (8) Im Übrigen haben die Ordnungsbehörde, die Polizei und der Ordnungsdienst jederzeit das Recht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten, falls dies notwendig ist. Über die Notwendigkeit der Maßnahme entscheiden das Ordnungsamt und die Polizei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Aufenthalt im Stadion

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Cottbus nicht. Unfälle oder Schäden sind der Stadt Cottbus unverzüglich zu melden.
- (2) Während des Aufenthaltes im Stadion ist es den Besuchern nicht gestattet:
 - a) den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis zu betreten,
 - b) Sitzplätze und Bänke zu besteigen sowie die Gittergassen in den Zuschauerbereichen im Innenbereich des Stadions zu betreten,

- c) bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Anzeigetafel, Tribünen, Dächer, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften,
 - d) auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen oder ohne, dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten,
 - e) das Stadion insbesondere durch Wegwerfen von Sachen (z.B. Papier, Papierschnitzel, Papierrollen, Pappbecher, Pappsteller, Servietten u.ä.) oder durch das Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen,
 - f) außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - g) sich in erkennbar betrunkenem oder sonst berauschem Zustand aufzuhalten,
 - h) mit Gegenständen jeder Art zu werfen,
 - i) Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
 - j) Drucksachen oder -werke, auch Eintrittskarten, ohne Erlaubnis zu verkaufen oder zu verteilen,
 - k) Waren ohne Erlaubnis zu verteilen oder zu verkaufen,
 - l) Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und des Veranstalters oder des Stadieneigentümers durchzuführen,
 - m) das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken,
 - n) Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören.
- (3) Ab Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung ist es grundsätzlich nicht gestattet:
 - a) alkoholische Getränke auszuschenken oder zu verkaufen,
 - b) Getränke an Besucher der Veranstaltung anders als in Papp- oder Kunststoffbechern auszugeben.

§ 6 Ordnungsdienst

- (1) Der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen und für eine ordnungsgemäße und ausreichende Versicherung Sorge zu tragen. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind einheitlich mit Jacken auszustatten. Auf den Jacken muss deutlich sichtbar die Bezeichnung "Ordner" angebracht sein.
- (2) Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass:
 - a) der Ordnungsdienst von einem geeigneten Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge des Stadioninnenbereiches geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet,
 - b) die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind,
 - c) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen.
- (3) Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan

Fortsetzung auf Seite 8

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 7

- festzulegen, der Veranstalter hat rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung, der Ordnungsbehörde den Einsatzplan vorzulegen und mit dieser sowie der Polizei abzustimmen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern von der Ordnungsbehörde oder der Polizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.
- (4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen, ihm obliegt insbesondere die Einlasskontrolle. Er hat ferner von Beginn des Einlasses alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.
 - (5) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu schulen.
 - (6) Der Ordnungsbehörde ist eine namentliche Aufstellung der Ordner vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben.
 - (7) Im Innenraum sind vom Veranstalter Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Der Ordnungsdienst ist im Gebrauch dieser Dinge zu schulen.
 - (8) Vor Öffnung der Stadiontore ist vom Ordnungsdienst die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Sicherheitstore zu überprüfen. Die Sicherheitstore sind entsprechend der Besucherzahl mit Ordnungskräften zu besetzen.
 - (9) Die Ordnungsbehörde kann Personen vom Ordnungsdienst ausschließen.

§ 7 Stadionverbote

Personen, die gegen die Vorschrift dieser Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

§ 8 Inverwahrnehmung von Sachen

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden in Verwahrung genommen und - soweit sie nicht für ein Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Inverwahrnehmung zurückgegeben.

Die in Verwahrung genommenen Sachen werden durch den Veranstalter zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten. Danach wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Ordnungsbehörde kann zu allen Regelungen und Verboten dieser Stadionordnung Ausnahmen erlassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 den Anordnungen des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und der Polizei keine Folge leistet,
 - c) entgegen § 3 folgende Gegenstände mitführt:
 - Schuß-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind,
 - Flaschen, Gläser, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material,
 - sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen,
 - Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
 - alkoholische Getränke aller Art,
 - Tiere,
 - ätzende, leicht entzündliche, färbende oder ge-

sundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,

- d) entgegen § 4 Abs. 2 dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis nicht unaufgefordert vorzeigt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 6 nicht den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt oder nicht den auf Anweisung des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde oder der Polizei zugewiesenen Platz einnimmt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 7 das Stadion in erkennbar betrunkenem oder sonstwie berauschem Zustand betritt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 2
 - den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis betritt,
 - Sitzplätze und Bänke besteigt sowie die Gittergassen in den Zuschauerbereichen im Innenbereich des Stadions betritt,
 - bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen, Umwehrungen, Kamera- und Polizeipodeste sowie Bäume besteigt, beklebt, bemalt oder beschriftet,
 - auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen sitzt, liegt oder ohne, dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, steht bzw. sich aufhält,
 - das Stadion verunreinigt,
 - außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet,
 - sich in erkennbar betrunkenem oder sonst berauschem Zustand aufhält,
 - mit Gegenständen jeder Art wirft,
 - Feuer entzündet, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,
 - Drucksachen oder -werke, Eintrittskarten ohne Erlaubnis verteilt oder verkauft,
 - Waren ohne Erlaubnis verteilt oder verkauft,
 - das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen befährt,
 - Trillerpfeifen benutzt, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören,
 - h) entgegen § 5 Abs. 3
 - alkoholische Getränke ausschenkt oder verkauft,
 - Getränke nicht in Papp- oder Kunststoffbechern ausgibt,
 - i) entgegen § 6 Abs. 1 keinen Ordnungsdienst stellt und die Mitarbeiter nicht mit Jacken mit der Aufschrift "Ordner" ausrüstet,
 - j) entgegen § 6 Abs. 2
 - den Ordnungsdienst nicht von einem geeigneten Einsatzleiter führen lässt,
 - die Ordner nicht mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut macht,
 - den Ordnungsdienst nicht mit ausreichenden Kommunikationsmitteln ausrüstet,
 - k) entgegen § 6 Abs. 3 nicht die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten in einem Einsatzplan festlegt und diesen nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Ordnungsbehörde vorlegt und ihn mit dieser und der Polizei abstimmt,
 - l) entgegen § 6 Abs. 4 nicht alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit hält,
 - m) entgegen § 6 Abs. 5 nicht die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes schult,
 - n) entgegen § 6 Abs. 7 nicht im Innenraum Feuerlöschgeräte bereithält und den Ordnungsdienst im Gebrauch dieser Dinge schult,
 - o) entgegen § 6 Abs. 8 nicht unmittelbar vor Öffnung der Stadiontore die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Sicherheitstore überprüft und nicht entsprechend der Besucherzahl mit Ordnungskräften besetzt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I S. 481) in der jeweilig gültigen Fassung bestimmten Rahmen.

§ 11 Anwendung sonstiger Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung berührt nicht die Geltung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, wie z.B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsrechtes, des Waffen- und Sprengstoffrechtes.

§ 12 In-Kraft-Treten

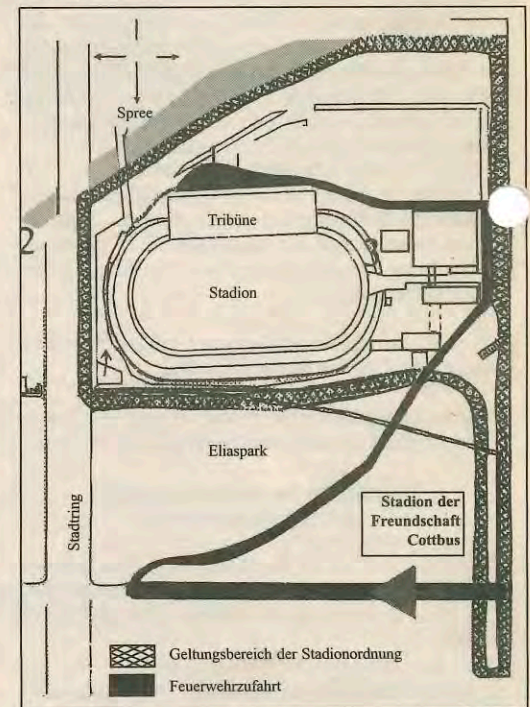
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, den 03.02.2003 Cottbus, den 03.02.2003

gez. Siegfried Kretzsch
Vorsitzender
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Cottbus

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage 1



Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 03.02.2003

Nichtamtlicher Teil

Neue Öffnungszeiten des Sozialamtes

Ab 03.02.2003 ändern sich die Öffnungszeiten des Sozialamtes der Stadt Cottbus.

Die Mitarbeiter des Sozialamtes in der Thiemstraße 37 und in der Karl-Marx-Straße 69 stehen während folgender Sprechzeiten für Anfragen, Antragstellungen u. ä. zur Verfügung:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb dieser Zeiten sind auch weiterhin möglich.

Das nächste Amtsblatt
erscheint am 22.02.2003